



Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.)

Technische Vorschriften und Richtlinien zur Aufgrabung von öffentlichen Flächen durch Versorger

(Stand: Februar 2021)



VORBEMERKUNG

Zur Qualitätssicherung der städtischen Infrastruktur (Bauwerke, Straßen, Wege, Plätze) sowie zum bestmöglichen Werterhalt hat die Stadt Voerde (Ndrhh.) nachfolgende Vorschriften und Richtlinien aufgestellt.

Diese Vorschriften und Richtlinien sind durch die Versorgungsunternehmen bzw. deren beauftragte Vertragsfirmen bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln vollumfänglich einzuhalten.

Hierbei handelt es sich um die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen sowie die Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12).

Die vertragliche Basis bildet jeweils der in seiner letzten Fassung gültige Konzessionsvertrag. Für die Aufbrucharbeiten in den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Voerde (Ndrhh.) sind alle unter 1.3 aufgeführten Vorschriften einzuhalten, soweit keine abweichenden Regeln im Benehmen mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen wurden.

Die benannten Regelbauweisen (Anlage 7) sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und bilden gleichzeitig die Grundlage zur Durchführung der Baumaßnahmen auf Basis der anerkannten Regeln der Bautechnik.

Die Verlegung von Kabeln und Versorgungsleitungen sind in den Nebenanlagen durchzuführen, Asphaltfahrbahnen sind nach Möglichkeit nicht zu nutzen.



INHALT

1	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	5
1.1	Geltungsbereiche.....	5
1.2	Genehmigungspflicht.....	5
1.3	Verbindlich zu beachtende Regeln.....	5
2	Anträge.....	7
2.1	Anträge auf Aufbruchsgenehmigungen.....	7
2.2	Zeitlicher Ablauf.....	7
3	Erteilung der Aufbruchsgenehmigung.....	7
3.1	Notwendige Zustimmung zu den Arbeiten.....	7
3.2	Verkehrsrechtliche Genehmigungen.....	8
4	Beginn und Abwicklung der Arbeiten.....	8
4.1	Voraussetzungen.....	8
4.2	Grenzen.....	9
4.3	Vorbegehung und Beweissicherung.....	9
4.4	Verkehrssicherung.....	9
4.5	Verschmutzungen.....	10
4.6	Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	10
4.7	Weitere Versorgungsträger / Betroffenheiten.....	10
5	Aufbruchssperre.....	10
5.1	Verweigerung der Genehmigung.....	10
6	Abnahme.....	10
6.1	Durchführung.....	11
6.2	Nachweise.....	11
6.3	Ersatzvornahme.....	11
7	Gewährleistung.....	11
7.1	Sicherung von Ansprüchen.....	11
7.2	Haftpflicht.....	12
8	Kostentragung.....	12
8.1	Wiederherstellungskosten.....	12
8.2	Gebühren.....	12
9	Technische Bedingungen.....	13
9.1	Allgemeines.....	13
9.2	Verfüllung und Verdichtung.....	13
9.3	Kreuzende Leitungen.....	13
9.4	Andere betroffene Leitungen.....	14
9.5	Niederschlagswasser.....	14
9.6	Unterbrechungen der Arbeiten.....	14
9.7	Sicherung von gemeindlichem Eigentum.....	14



9.8	Fahrbahnmarkierungen.....	14
9.9	Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	15
10	Inkrafttreten.....	15



1 Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Geltungsbereiche

Die Aufgrabungsrichtlinie gilt im Stadtgebiet Voerde (Ndrh.) für alle Straßen, Wege und Plätze, die gewidmet oder ungewidmet als Verkehrsanlage dienen.

1.2 Genehmigungspflicht

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich von Straßen, Wege und Plätzen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchsgenehmigung des Fachdienstes 7.2 Baubetrieb (nachfolgend FD 7.2 benannt) als Straßenbaulastträger sowie einer gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung des Fachdienstes 5.1 - Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr (nachfolgend FD 5.1 benannt) als Straßenverkehrsbehörde der Stadt Voerde (Ndrh.).

1.3 Verbindlich zu beachtende Regeln

- Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen gem. **VOB** – Teil C –
- Die zutreffenden DIN-Vorschriften, Güte-Richtlinien und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie für die **Standardisierung des Oberbaus** von Verkehrsflächen RstO 12
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für **Aufgrabungen in Verkehrsflächen** (ZTV A-StB 12)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für **Erdarbeiten im Straßenbau** (ZTV E StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die **Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau** (ZTVV-StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die **Befestigung ländlicher Wege** (ZTV-LW)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die **Ausführung von Tragschichten im Straßenbau** (ZTVT-StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den **Bau bituminöser Fahrbahndecken** (ZTV Asphalt-StB 07)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den **Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen** (ZTV P-StB 2000)



- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die **bauliche Erhaltung von Verkehrsbefestigungen** – Asphaltbauweisen)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den **Bau von Entwässerungseinrichtungen** im Straßenbau)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für **Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau** (ZTVLa-StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften für **Kunstabauten** (ZTV-K 80)
- Richtlinien für die Güteüberwachung von **Mineralstoffen im Straßenbau** (RGMin-StB)
- Technische Lieferbedingungen für **Mineralstoffe im Straßenbau** (TLMin-StB)
- Richtlinien für bautechnische **Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten** (RiStWaG)
- Merkblatt für **Flächenbefestigungen mit Pflaster- u. Plattenbelägen**
- Merkblatt für das **Verfüllen von Leitungsgräben**
- Merkblatt für die **Hinterfüllung von Bauwerken**
- Richtlinien für die **Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen** (RSA 95)
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche **Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen** an Straßen (MVAS 99)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und **Richtlinien für Sicherungsarbeiten** an Straßen
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den **Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton** (ZTV Beton-StB 07)
- Technische Lieferbedingungen für **Baustoffe und Baustoffgemische aus Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton** (TL Beton-StB 07)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und **Richtlinien für Markierungen** auf Straßen (ZTV M 02)
- Zu beachten sind außerdem folgende gesetzliche u. behördliche Vorschriften sowie die Sicherheitsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:
 - Baugesetzbuch
 - Landesbauordnung
 - Straßen- u. Wegegesetz NRW (StrWG NW)
 - Straßenverkehrsgesetz
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)einschl. VwV
 - Landschaftsschutzgesetz



- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz
- Abfallgesetz
- Satzungen der Stadt Voerde (Ndrhh.)
- Unfallverhütungsvorschriften

2 Anträge

2.1 Anträge auf Aufbruchsgenehmigungen

Anträge auf Aufbruchsgenehmigung (siehe Anlage 2) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens drei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim FD 7.2 einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen, aus denen für Fahrbahn- und Wegeflächen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweg Hinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte (z. B. Internetportal „tim online“) mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen. Ebenfalls ist ein Ansprechpartner zu benennen, der der deutschen Sprache mächtig ist und zu Rückfragen zur Verfügung steht.

Die Antragstellung hat grundsätzlich durch den Veranlasser zu erfolgen.

Falls ein Dritter bevollmächtigt wird in Namen und Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser dem FD 7.2 schriftlich zu benennen.

2.2 Zeitlicher Ablauf

Nach Eingang des Antrages beim FD 7.2 findet eine Prüfung der Antragsunterlagen statt. Nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit ergeht die schriftliche Aufbruchsgenehmigung mit entsprechenden Auflagen.

Die Baudurchführung ist durch den Versorger oder dessen beauftragte Firma zwingend unmittelbar vor Baudurchführung anzuzeigen. Nach Beendigung der baulichen Tätigkeiten ist unverzüglich dem FD 7.2 die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme zu vereinbaren, dessen Ergebnis protokolliert wird.

3 Erteilung der Aufbruchsgenehmigung

3.1 Notwendige Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung der beantragten Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchsgenehmigung erteilt. Alle Auflagen und Prüfvermerke sind seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten.



3.2 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich. Die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie in der Anlage 1.

Die Erteilung einer Aufbruchsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen von weiteren erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt der Stadt Voerde zu beantragen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Maschinen etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen, bei Baumaßnahmen länger als 3 Monate sowie mit Vollsperrung und Umleitung vier Wochen, vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Voerde zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Das Formular finden Sie unter Anlage 8. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Die Aufbruchsgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

4 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

4.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem FD 7.2 spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn eine Beginnanzeige und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Hierfür sind zwingend die Formulare der Anlage 3 und 4 zu verwenden.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen per Handzettel im Briefkasten zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen). Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchsgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich das Ordnungsamt der Stadt Voerde FB 5 zuständig.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchsgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die Genehmigung und



es ist ein Neuantrag zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf schriftlich eine Verlängerung der Aufbruchsgenehmigung zu beantragen.

4.2 Grenzen

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzmarkierungen auf seine Kosten durch einen ÖBVI wiederherzustellen und darüber einen Nachweis zu erbringen.

4.3 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

4.4 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösem Material sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird oder wenn die Witterungsbedingungen dies nicht zulassen (unter 5 ° C.). Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen des FD 7.2, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des FD 7.2 festgestellt, so ist dieser berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der FD 7.2 kann zur Gewährung der Verkehrssicherheit oder des ungestörten Verkehrsflusses verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Absperrmaßnahmen) bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme durch den FD 7.2 ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle sowie deren Nebenanlagen verkehrssiche-



rungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist der FD 7.2 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers im Rahmen der Ersatzvornahme zu beseitigen.

4.5 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Der FD 7.2 hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4.6 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Vorgaben der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind grundsätzlich einzuhalten. Wenn von der genehmigten Absicherung des Verkehrs im Zuge der Bauausführung abgewichen werden muss, so ist dies dem FD 5.1 anzuzeigen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs auf Schulwegen und im Bereich von Haltestellen und Querungshilfen zu richten.

4.7 Weitere Versorgungsträger / Betroffenheiten

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

Auf die Verpflichtung zur Leitungsauskunft rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten wird hingewiesen.

5 Aufbruchssperre

5.1 Verweigerung der Genehmigung

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der FD 7.2 eine Aufbruchssperre von fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen (Reparatur von Kabelverbindungen und Rohrleitungen, Herstellung Hausanschlüsse bei Neubauvorhaben) zugelassen. Eine Aufbruchsgenehmigung für Straßen mit Aufbruchssperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

6 Abnahme



6.1 Durchführung

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem FD 7.2 mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Der Termin zur gemeinsamen Abnahmebegehung wird innerhalb einer Frist von 12 Werktagen vom FD 7.2 benannt. Bedingung für die Abnahme ist die Vorlage der erforderlichen Verdichtungsnachweise, die beim Abnahmetermin vorzulegen sind.

Die Abnahme wird gemäß Formblatt Anlage 5 dokumentiert. Notwendige Nachbesserungsarbeiten sind innerhalb eines Zeitraum von längstens vier Wochen zu erledigen.

Wird vom FD 7.2 innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsmeldung kein Übernahmetermin festgelegt, gilt die wiederhergestellte Verkehrsfläche nach Ablauf dieser Frist als übernommen. Bei zweistufigen Bauweisen werden Sonderregelungen vereinbart.

6.2 Nachweise

Die Verdichtung soll mittels dynamischen Plattendruckversuch nachgewiesen werden. Eine ausreichende Verdichtung ist nachgewiesen, wenn die in Tabelle 1 genannten Verdichtungsgrade erreicht werden.

	Fahrbahn Asphalt, Pflaster	Nebenanlage Gehweg, Radweg
Auf der Schottertragschicht	$E_{vd} > 75 \text{ MN/m}^2$	$E_{vd} > 60 \text{ MN/m}^2$
Auf dem Planum	$E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$	$E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$

Tabelle 1: Verdichtungsgrade

Es ist für jeden Aufbruch mindestens ein Nachweis pro Schicht zu erbringen. Beträgt die Grabenlänge mehr als 25 m, so ist je angefangene 25 m Grabenlänge und Einbaulage je ein Verdichtungsnachweis zu erbringen.

6.3 Ersatzvornahme

Sollten bei der Abnahme festgestellte Mängel nicht innerhalb von 2 Monaten nach der gemeinsamen Abnahme beseitigt worden sein, so wird der FD 7.2 diese auf Kosten des Veranlassers beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Verzug tritt am Tag nach Ablauf der 2 Monatsfrist ein, es erfolgt keine erneute Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

7 Gewährleistung

7.1 Sicherung von Ansprüchen

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.



Der FD 7.2 ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist der FD 7.2 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen zu lassen. Bei gravierenden Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

7.2 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Voerde oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller als Gesamtschuldner. Der Antragsteller haftet auch gegenüber Ansprüchen Dritter, er hat die Stadt Voerde (Ndrhh.) von allen Ansprüchen freizustellen.

8 Kostentragung

8.1 Wiederherstellungskosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen, die Erneuerung von Markierungen und Verkehrseinrichtungen im Arbeitsbereich sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Hierzu gehört auch die Wiederherstellung des Straßenbegleitgrüns. Hierbei sind beschädigte und entfernte Pflanzungen zu ersetzen und eine Anwuchspflege für 2 Jahre ab Datum der mängelfreien Abnahme zu übernehmen.

8.2 Gebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen gültigen Konzessionsvertrages in Kombination mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesondertem Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren für eine verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung der Stadt Voerde gesondert festgesetzt und sind nicht Bestandteil der Gebühren für die Aufbruchgenehmigung.



9 Technische Bedingungen

9.1 Allgemeines

Die Wiederherstellung der Verkehrsflächenbefestigung darf nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle als Straßen- bzw. Tiefbauunternehmen eingetragen sind. Dies ist dem FD 7.2 vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 7 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen (vergleiche Anlage 7) und vom zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 anerkannt wurde.

9.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von $E_{V2} > 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$, vergleiche hierzu auch Anlage 7. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen.

Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist unter wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen (wie z. B. wassergebundene Decken, Pflaster- oder Plattenbelägen, offenporigen versickerungsfähigem Pflaster) nicht zugelassen.

9.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des FD 7.2 zu dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.



9.4 Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag (Anlage 2) zu bestätigen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

9.5 Niederschlagswasser

Für den schadlosen Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

9.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann der FD 7.2 bei Unterbrechung der Arbeiten schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

9.7 Sicherung von gemeindlichem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des FD 7.2 entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter für Grünflächen des FD 7.2 gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 6) ist zu beachten.

9.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002“ (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht sofort möglich sein, muss die Markierung provisorisch hergestellt werden.



9.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB 12 und der RStO 12 in Verbindung mit den in Anlage 7 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z. B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

10 Inkrafttreten

Diese Aufgrabungsrichtlinie tritt am __.__.2021 in Kraft.

Voerde, den _____

Bürgermeister

Erste Beigeordnete

Datum, Dirk Haarmann

Datum, Nicole Johann

FBL 7 Bauen und Technische Infrastruktur

FDL 7.2 Baubetrieb

Datum, Dieter Grootens

Datum, Michael Bruchhausen

Straßenmeister Straßenunterhaltung

Straßenbegeher

